

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 37.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

wider Beklagten noch zur zeit nicht statt hat / vnd verbleibt demnach bey der zwischē den Partheyen getroffenen sechs Jährigen Miete nicht vnbillig / vnd ist Beklagter ehe vnd zuvor sich der Mierh Contract geendet / die Miete zu reumen nicht schuldig.

## Cas. 37.

Const. Elect. 37. p. 2.

Hans Dürbach verkauffte sein Haus Georg Mochnern / welcher als ers bezeucht / wil er den Mierhmann David Schubarten nicht länger drinne behalten / sondern aus dem Hause haben / fundirt sich in *L. emptorem 9. C. locat. conduct. ibid. Gothofr. Schneidervv. in §. actionum tit. de action. ex conducto n. 5. & seqq. Inst. de action. Cöler decis. 8. n. 17. p. 1. Wehner. in pract. observ. tit. Kauff gehet vor Miete | Moller ad Const. Elect. 33. p. 2. sub n. 3. lit. F.*

Schubart wendet hingegen vor / daß er den Zins auff ein Jahr albereit Hansen Dürbachens hinaus gegeben / derowegen er nicht schuldig / ehe vnd zuvor ihm der Zins restituirt worden / zu weichen.

## Bescheid.

Auff Vorbringen Georg Mochners Klägers an einem / David Schubart Beklagten anders Theils / geben Richter vnd Beyfizer der Stadtgerichte

D iij

gerichte

gerichte zu N. diesen Bescheid: daß Beklagter/sei-  
nes Vormendens ungeacht / die Miete inner-  
halb Sächs Frist zu reumen schuldig/es wird ihm  
aber seine Klage vnd Zuspruch wider Hans Dür-  
bachen nicht vnbilllich vorbehalten.

## Cas. 38.

Cajus vnd Mævius beyde Soldaten reichen  
ein Gesellschaft Contract auff / daß alles das je-  
nige / was sie im Kriege erworben / einem jeden  
halb seyn sol. Cajus vberlômpt von seinem Prin-  
zen wegen seiner Tapfferkeit / ober den Sold / ein  
statlich Rittergut / Daher entsteht die Frage:  
Ob auch solches Cajus mit Mævio theil müsse?

Mævius klagt / und irrt seine Intention in ju-  
re, daß der (1) Gewin vnter zweyen Gesellschaff-  
ten zu theilen / per l. duobus. 52. §. socium. l. i. in fin.  
cum l. seq. & l. si quis. 74 D. eod. item l. cum in 3. C.  
eod. Meyer in Colleg. Arg. t. b. 21. n. 8.

Cajus sagt excipiendo, daß er das feudum  
(2) nicht ex quaestu & operâ socii, sondern ex  
causa lucrativa, daß es ihm verehret worden/  
vberkommen / Derhalben könnte er nicht gezwun-  
gen werden / solches mit Klägern zu theilen / per l.  
coire. 7. D. pro socio Cost al. ibid. confer Caesar. in Con-  
sil. illustr. 56. p. 2. Bitter derhalben Klägern abzu-  
weisen vnd sich zu absolvirn.

Nota.